

# Marktwirtschaft

## Halle'sche Neueste Nachrichten - Handelsblatt für Mittelddeutschland

Das „Halle'sche“ erscheint an jedem Wochentag nachmittags. Der in diesem zu erscheinende Bezugspreis ist festzusetzen. Der Quartals-Preis beträgt 35 G. Einmal. Bezugsfrist: 14 Tage vor dem Ende des Monats. Der Quartals-Preis beträgt 100 G. Einmal. Bezugsfrist: 14 Tage vor dem Ende des Monats. Der Quartals-Preis beträgt 100 G. Einmal. Bezugsfrist: 14 Tage vor dem Ende des Monats.

Die Abbestellungen werden nach Abrechnung der Druckkosten berechnet. Die Druckkosten sind festzusetzen. Der Quartals-Preis beträgt 35 G. Einmal. Bezugsfrist: 14 Tage vor dem Ende des Monats. Der Quartals-Preis beträgt 100 G. Einmal. Bezugsfrist: 14 Tage vor dem Ende des Monats.

### Das Reich vor leeren Kassen.

#### Steuereindrud.

Die Wirtschaft und der staatliche Selbsthaltungszweck.

Nach dem Dreijährigen Kriege lang man in Deutschland ein Spottlich mit dem Reichsein. Das Deutsche Reich, das Gott erkarm, man sollte sagen, das Deutsche Reich. Heute sind wir endlich wieder los, wir sind der Finanzkatastrophe näher als jemals während unserer ganzen Geschichte, und wenn das dem einzelnen, sei er nun Minister, Abgeordneter oder barmherziger Zeitgenosse, nicht so recht eingehen will, dann liegt das daran, daß wir uns an den Gedanken eines gelobten Landes nicht mehr gewöhnen können. Einer anderer erschreckender Volkswirtschaft hat vor wenigen Wochen in einem Anstich des Reichstages das praktische Experiment gemacht, und seinen Kollegen in bitteren Worten erklärt, daß das Reich im Dezember seine Zahlungen einstellen müßte. Darauf gab es zunächst etwas verblüffte Gesichter, die aber sofort sich wieder aufhellen an dem Gedanken, daß doch die Gehälter weitergezahlt werden müßten, daß doch die Gehälter weitergezahlt werden müßten, daß doch die Gehälter weitergezahlt werden müßten, daß doch die Gehälter weitergezahlt werden müßten, daß doch die Gehälter weitergezahlt werden müßten.

### Katenzahlung der Beamtengehälter.

#### Erhöhung der Sonderzulage.

Berlin, 14. Dezember. Sachamtlich wird mitgeteilt: Das Reichsamtliche wurde sich anfangs der außerordentlich löhnerigen Finanzlage des Reichs zu seinem Bedauern entschließen, anzuordnen, daß die den 15. Dezember in Aussicht genommene Gehaltszahlung an Beamte und Angestellte für die zweite Dezemberhälfte nur zur Hälfte an diesem Tage geleistet werden. Es ist in Aussicht genommen, den Rest am Freitag, dem 21. Dezember, anzuzahlen. Die Reichsregierung sah sich zu dieser Anordnung trotz der ihr bekannten Notlage der Beamten und Angestellten gezwungen, die die Mittel zu einer rechtzeitigen vollen Auszahlung nicht vorfinden und trotz aller Anstrengungen nicht herbeischaffen werden konnten.

### Die „Westmact“.

Verläufe zur Lösung der Währungsfrage im besetzten Westen.

Die letzten Verhandlungen des Reichsministeriums mit den Vertretern der Rheinlande hinsichtlich eines neuen Reichsmarkes geführt zu haben, als man auf beiden Seiten zu der ernüchternden Überzeugung gekommen ist, daß eine Lösung der Rheinlandfrage sehr wohl im Rahmen des Reiches möglich ist. Es haben sich Mittel und Wege gezeigt, auf denen die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit der Rheinlande von Frankreich auch bei weiterer anhaltender Besetzung gewährleistet ist. Eine besondere Bedeutung, vielleicht die ausschlaggebende, ist für die Erfüllung der Rheinlande die Währungs- und Finanzfrage. Hier kam es darauf an, den Gemeinden eine möglichst große finanzielle Selbständigkeit zu geben, um sie gegenüber den französischen Verwaltungsbehörden gegenüber, deren fortgesetzte Eingriffe die Rheinländer beunruhigen. Es ist in Aussicht genommen, den Gemeinden den Einnehmen und Einnahmen der Rheinlande einschließlich des Anteils des Reichs in voller Höhe zuzugestehen, sowie 1/2 der Umsatzsteuer, zu der die Gemeinden noch besondere Zuschläge erheben können. Das Reich hat seinerseits für die Erwerbslosenfrage Mittel bereitgestellt, um bis zum Ende des Jahres 1923 die Erwerbslosenleistungen in der Höhe der unbesetzten Gebiete heranzuführen.

### Der Zustand der Notverordnung.

In Aussicht genommen sind drei Steuererhöhungen, von denen die erste, bereits veröffentlichte, die Klein- und Mißverträge umfaßt, die zweite die Abgabenzahlung auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer regelt und die dritte sich mit der Abhebung der Steuer befaßt. In der nächsten Zeit sind ein Steuererhöhen zu erwarten, die Nachzahlung auf die Umsatzsteuer, die Klein- und Mißverträge in Höhe von 50 Goldmarken auf je 1000 Mark Steuerfuß für das Jahr 1922, die Abgabenzahlung der Einkommensteuer von 40 Goldmarken auf je 1000 Mark Steuerfuß und die Körperschaftsteuer von 40 Goldmarken auf je 1000 Mark Steuerfuß für das Jahr 1922.

### Die Kreditationen im Ausland.

#### Kein deutscher Bittkurs an den Wollmarkt.

Berlin, 14. Dezember. Wie schon kurz gemeldet, löst es die Reichsregierung für unter allen Umständen notwendig, über den von der Rentenbank dem Reich zur Verfügung gehaltenen Kredit hinaus auch aus dem Ausland Kredite zu beschaffen, da sonst die Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches ernstlich gefährdet erscheint. Es gehen hierbei zwei verschiedene Dinge nebeneinander her, nämlich:

### Ein bayrisches Ermächtigungsgesetz.

#### München, 14. Dezember.

Der bayerische Ministerpräsident stimmte dem bayerischen Ermächtigungsgesetz zu. Mit der Einlegung des bayerischen Ermächtigungsgesetzes hat der bayerische Ministerpräsident dem Reich die Ermächtigung erteilt, die bayerischen Steuern für den Zeitraum vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1924 zu erhöhen. Das Reich hat die Ermächtigung angenommen.

### Die Kreditationen im Ausland.

#### Kein deutscher Bittkurs an den Wollmarkt.

Berlin, 14. Dezember. Wie schon kurz gemeldet, löst es die Reichsregierung für unter allen Umständen notwendig, über den von der Rentenbank dem Reich zur Verfügung gehaltenen Kredit hinaus auch aus dem Ausland Kredite zu beschaffen, da sonst die Zahlungsfähigkeit des Deutschen Reiches ernstlich gefährdet erscheint. Es gehen hierbei zwei verschiedene Dinge nebeneinander her, nämlich:

### Ein bayrisches Ermächtigungsgesetz.

#### München, 14. Dezember.

Der bayerische Ministerpräsident stimmte dem bayerischen Ermächtigungsgesetz zu. Mit der Einlegung des bayerischen Ermächtigungsgesetzes hat der bayerische Ministerpräsident dem Reich die Ermächtigung erteilt, die bayerischen Steuern für den Zeitraum vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1924 zu erhöhen. Das Reich hat die Ermächtigung angenommen.

